



FACC AG
Fischerstraße 9
A-4910 Ried im Innkreis

Ried im Innkreis, 15. März 2021

FEHLERBEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 RL-KG

Der Halbjahresfinanzbericht der FACC AG zum 31.08.2019 ist aus folgenden Gründen fehlerhaft:

Umsatzerlösrealisierung gemäß IFRS15

Fehlerfeststellung

Am 20.06.2012 hat die FACC AG mit einem Flugzeughersteller ein „Master Contract“ für die Lieferung von Teilen eines zu produzierenden Flugzeugtyps abgeschlossen. In dieser Vereinbarung wurde ein Zeitplan und das Entgelt für die Auslieferung der spezifizierten wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Leistungseinheiten festgeschrieben. Unter den nicht wiederkehrenden Leistungen wurde eine Position unter dem Begriff „Support & Maintenance“ vereinbart, wobei der Inhalt dieser Leistung vertraglich nicht näher spezifiziert wurde.

Der Master Contract sieht vor, dass für die Position „Support & Maintenance“ eine Verrechnung im Rahmen der künftigen Lieferverträge, nach Maßgabe der Auslieferung von Flugzeugteilen, erfolgen wird. Ausdrücklich wurde festgehalten, dass aus dem Master Contract keinerlei Rechte oder Pflichten entstehen und dass die Leistungen in der Position „Support & Maintenance“ bis zum Abschluss der Lieferverträge im Risiko des Lieferanten bleiben. In der Entscheidungsmacht des Kunden liegt es, ob und wann er Serienteilelieferungen, die eigenständige abgrenzbare Güter sind, in der Zukunft beauftragen wird. Es ist somit eine separate zukünftige Kaufentscheidung des Kunden erforderlich, damit die Lieferung von Serienteilen rechtsverbindlich und durchsetzbar vereinbart wird. Solange der Kunde diese weitere Kaufentscheidung nicht trifft, hat das Unternehmen (FACC AG) keinen Anspruch auf Abgeltung der Kosten aus der Position „Support & Maintenance“.

Im vorliegenden Master Contract wird für die Position „Support & Maintenance“ vereinbart, dass der Betrag von USD 9,7 Mio. nur nach Maßgabe der Auslieferung von 500 Flugzeugteilen verrechnet werden kann. Damit ist eine Verrechnung erst möglich, wenn entsprechende Purchase Order getätigt wurden.

Telefon +43/59/616-0
Telefax +43/59/616-81000
E-Mail office@facc.com
Website www.facc.com

Landesgericht Ried im Innkreis
Firmenbuch-Nr. 336290w
UID-Nr. ATU65805266
DVR-Nr. 4011987



FACC AG

Fischerstraße 9
A-4910 Ried im Innkreis

Im ersten Halbjahr 2019/20, bevor es zum Abschluss von Lieferverträgen kam, hat das Unternehmen für die Position „Support & Maintenance“ einen Betrag im Ausmaß von EUR 6,4 Mio. in der Gewinn- und Verlustrechnung als Umsatz und in der Bilanz als Forderungen aus kundenbezogenen Entwicklungsleistungen erfasst.

Dies widerspricht IFRS 15.10 wonach ein Vertrag eine Vereinbarung ist, die durchsetzbare Rechte und Pflichten begründet. Festgehalten wird in der Gesetzesstelle ferner, dass die Durchsetzbarkeit vertraglicher Rechte und Pflichten eine Rechtsfrage ist. Aus dem Wortlaut des Master Contract ergibt sich, dass durch diese Vereinbarung keine durchsetzbaren Rechte für das Unternehmen entstanden sind. Somit ist die Umsatzerfassung nach IFRS 15 nicht möglich. Erst wenn Lieferverträge abgeschlossen werden, welche zu einem Anspruch auf Gegenleistung für eine erbrachte Leistung führen, kann es zu einer Umsatzerfassung kommen.

Es liegt somit im Halbjahresabschluss zum 31.8.2019 ein fehlerhafter Ausweis im Umsatz und in den Forderungen aus kundenbezogenen Entwicklungsleistungen vor, der im Rahmen der Stichprobenprüfung mit EUR 6,4 Mio. ermittelt wurde.

Telefon +43/59/616-0
Telefax +43/59/616-81000
E-Mail office@facc.com
Website www.facc.com

Landesgericht Ried im Innkreis
Firmenbuch-Nr. 336290w
UID-Nr. ATU65805266
DVR-Nr. 4011987